

# WERRA-MEISSNER-KREIS



## GEBÜHRENSATZUNG

### zu der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Werra-Meißner-Kreis in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22. Juni 2020 (Abfallsatzung)

#### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Der Werra-Meißner-Kreis erhebt zur Deckung seiner Aufwendungen für das Entsorgen (Behandeln, Verwerten und Beseitigen) der Abfälle sowie für das Einsammeln und Entsorgen gefährlicher Abfälle in Kleinmengen im Sinne des § 1 Abs. (4) HAKrWG Benutzungsgebühren.
- (2) Für die dem Landkreis nach der Einsammlung und Beförderung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis sowie die dem Zweckverband nicht angehörenden Städte und Gemeinden zur Entsorgung angelieferten Abfälle sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis sowie die dem Zweckverband nicht angehörenden Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Landkreis erhebt die Gebühr jährlich; er kann monatliche Vorauszahlungen verlangen.

- (3) Für alle sonstigen bei den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle sind die Anlieferer gebührenpflichtig.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.

## § 2

### Bemessungsgrundlagen für die Gebühren

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Gewicht der angelieferten Abfälle, sofern in § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der jeweiligen Entsorgungsanlage.

## § 3

### Benutzungsgebühren

- (1) Für die dem Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis nicht angehörenden Städte und Gemeinden beträgt die Gebühr

für die Verwertung von Bioabfall 93,00 €/Mg

- (2) Für das Einsammeln und Entsorgen gefährlicher Abfälle in Kleinmengen aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben und deren Überlassung an den Träger der Sonderabfallentsorgung beträgt die Gebühr 3,50 €/kg

- (3) Im Übrigen beträgt die Gebühr für die Entsorgung der dem Landkreis angelieferten Abfälle

a) für Restabfälle, Asbest- und Mineralfaserabfälle 190,00 €/Mg  
mindestens jedoch 15,00 €

b) Für Sperrmüll 205,00 €/Mg  
mindestens jedoch 15,00 €

c) für Altreifen ohne Felge (je Reifen)

- PKW	2,50 €
- LKW	15,00 €
- Schlepper	30,00 €

- (4) Für die Berechnung von Gebühren werden Bruchteile von Centbeträgen auf volle Centbeträge aufgerundet.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.\*

\*[Die 3. Änderungssatzung vom 22.06.2020 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.]

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eschwege, den 22. Juni 2020

**WERRA-MEISSNER-KREIS**  
**DER KREISAUSSCHUSS**

**Stefan G. Reuß**  
**Landrat**